

Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 28.03.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2018, beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie in § 6 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Verwaltungsausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie in § 6 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Ausschuss für Umwelt und Technik“ durch die Worte „Ausschuss für Umwelt und Mobilität“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie in § 6 Abs. 3 werden jeweils die Worte „Kultur- und Schulausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Bildung und Kultur“ ersetzt.

§ 2

In § 4 Abs. 1 und Abs. 3 wird der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule ersatzlos gestrichen.

§ 6 Abs. 5 der Hauptsatzung entfällt ersatzlos.

§ 3

In § 4 Abs. 3 werden jeweils die Worte „20 Kreisräte“ durch die Worte „23 Kreisräte“ ersetzt.

§ 4

In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beteiligungen“ in Klammer die Worte „einschließlich Oberschwabenklinik“ und nach dem Wort „Rettungsdienst“ die Worte „, Bedarfsermittlung für Gebäude zur Unterbringung der Verwaltung und der Oberschwabenklinik“ eingefügt.

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr,“ ersatzlos gestrichen.

In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Flurbereinigung“ folgende Worte eingefügt: „, Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr“.

§ 6 Abs. 2 wird um folgenden Absatz ergänzt: „Darüber hinaus ist der Ausschuss für Umwelt und Mobilität für die Bedarfsermittlung aller Gebäude zuständig, soweit nicht der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung oder der Ausschuss für Bildung und Kultur zuständig sind. Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst zudem die Umsetzung von Bauprojekten aller Gebäude der Landkreisverwaltung einschließlich ihrer Klima- und Umweltaspekte.“.

In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Denkmalpflege“ die Worte „, Bedarfsermittlung für Schulgebäude“ eingefügt.

In § 6 Abs. 7 werden nach der Bezeichnung „Sozialgesetzbuch (SGB) VIII“ die Worte „, Schulsozialarbeit“ eingefügt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt
Ravensburg, den 28.03.2019

(Harald Sievers)
Landrat